

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten*

VORLÄUFIG  
2005/0214(COD)

31.5.2006

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Portabilität von Zusatzrentenansprüchen (KOM(2005)0507 – C6-0331/2005 –2005/0214 (COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatlerin: Ria Oomen-Ruijten

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	16



# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Portabilität von Zusatzrentenansprüchen (KOM (2005)0507 – C6-0331/2005 –2005/0214 (COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM (2005)0507)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und die Artikel 42 und 94 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0331/2005),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0000/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1  
Erwägung 6

***(6) Um zu gewährleisten, dass die Bedingungen für den Erwerb von Zusatzrentenansprüchen das Recht der Arbeitnehmer in der Europäischen Union auf Freizügigkeit nicht beeinträchtigen, gilt es die Bedingungen für den Erwerb von Ansprüchen so zu regeln, dass der Arbeitnehmer bei Ausübung seines Rechts auf Freizügigkeit oder bei Zu- und Abwanderung innerhalb eines***

***(6) Es sind Regelungen für den Erwerb, die Erhaltung und Übertragung von Rentenansprüchen festzulegen, damit die berufliche Mobilität innerhalb der EU nicht beeinträchtigt wird und ein mobiler Arbeitnehmer am Ende seiner beruflichen Laufbahn eine Rente in angemessener Höhe bezieht.***

<sup>1</sup> ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

**Mitgliedstaats** am Ende seiner beruflichen Laufbahn eine Rente in angemessener Höhe bezieht.

Änderungsantrag 2  
Erwägung 6 a (neu)

***(6a) Derzeit werden Arbeitnehmer, die während ihrer beruflichen Laufbahn mehrmals den Arbeitsplatz wechseln, regelmäßig mit langen Zeiträumen für den Anspruchserwerb konfrontiert, so dass sie nicht oder nur mit Einschränkungen in der Lage sind, einen angemessenen Zusatzrentenanspruch aufzubauen.***

Änderungsantrag 3  
Erwägung 6 b (neu)

***(6b) Lange Zeiträume für den Anspruchserwerb sind insbesondere von Nachteil für junge Arbeitnehmer, Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen, Zeitarbeiter und Personen, die ihre berufliche Tätigkeit vorübergehend unterbrechen, z.B. um für Kinder oder andere nahestehende Personen zu sorgen.***

Änderungsantrag 4  
Erwägung 7

(7) Außerdem ist darüber zu wachen, eine ***faire Anpassung*** der ruhenden Rentenansprüche sicher zu stellen ***und damit zu gewährleisten, dass ausscheidende Arbeitnehmer nicht benachteiligt werden.. Erreicht werden könnte dies durch eine Anpassung ruhender Ansprüche in Abhängigkeit von der Entwicklung verschiedener Referenzgrößen, darunter die***

(7) Außerdem ist darüber zu wachen, eine ***Gleichbehandlung*** der ruhenden Rentenansprüche sicherzustellen. Erreicht wird dies durch eine ***Kopplung ruhender Rentenansprüche an die Ansprüche pensionierter Versorgungsanwärter in der Weise, dass bei einer Anpassung der Ansprüche pensionierter Versorgungsanwärter auch die ruhenden Rentenansprüche von***

***Inflationsrate, das Lohnniveau, die aktuellen Rentenleistungen und die vom Zusatzversicherungsträger erzielte Kapitalrendite.***

***Versorgungsanwärtern angepasst werden.***

Änderungsantrag 5  
Erwägung 9

(9) Bei einem Arbeitsplatzwechsel müssen Arbeitnehmer wählen können zwischen dem Erhalt ihrer Zusatzrentenansprüche im Rahmen des bisherigen Zusatzrentensystems und einer Kapitalübertragung auf ein anderes Zusatzrentensystem, und zwar auch auf ein System in einem anderen Mitgliedstaat.

(9) Bei einem Arbeitsplatzwechsel ***oder bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit nach einem Zeitraum der Arbeitslosigkeit oder Inaktivität*** müssen Arbeitnehmer wählen können zwischen dem Erhalt ihrer Zusatzrentenansprüche im Rahmen des bisherigen Zusatzrentensystems und einer Kapitalübertragung auf ein anderes Zusatzrentensystem, und zwar auch auf ein System in einem anderen Mitgliedstaat.

Änderungsantrag 6  
Erwägung 10

***(10) Aus Gründen der finanziellen Tragfähigkeit der Zusatzrentensysteme können die Mitgliedstaaten nicht kapitalgedeckte Systeme grundsätzlich von der Verpflichtung freistellen, den Arbeitnehmern die Übertragung der erworbenen Ansprüche zu ermöglichen. Um die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer, die in einem Kapitaldeckungssystem versichert sind, mit den Arbeitnehmern, die in den in Artikel 9 Absatz 3 genannten Systemen versichert sind, zu gewährleisten, müssen sich die Mitgliedstaaten jedoch bemühen, die Übertragbarkeit der Ansprüche aus nicht kapitalgedeckten Systemen nach und nach zu verbessern.***

***entfällt***

Änderungsantrag 7  
Erwägung 15

***(15) Den Auswirkungen der vorliegenden***

***entfällt***

***Richtlinie insbesondere auf die finanzielle Tragfähigkeit der Zusatzrentensysteme ist Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten können deshalb eine zusätzliche Frist für die progressive Umsetzung der Bestimmungen in Anspruch nehmen, die entsprechende Auswirkungen haben können.***

Änderungsantrag 8  
Artikel 1

Die vorliegende Richtlinie soll den Arbeitnehmern ***die Wahrnehmung des Rechts*** auf Freizügigkeit ***und des Rechts auf innerstaatliche*** berufliche Mobilität dadurch erleichtern, dass durch einzelne Bestimmungen der in den Mitgliedstaaten bestehenden Zusatzrentensysteme bedingte Hindernisse abgebaut werden.

Die vorliegende Richtlinie soll den Arbeitnehmern ***das Recht*** auf Freizügigkeit und ***die*** berufliche Mobilität ***innerhalb der EU*** dadurch erleichtern, dass durch einzelne Bestimmungen der in den Mitgliedstaaten bestehenden Zusatzrentensysteme bedingte Hindernisse abgebaut werden.

Änderungsantrag 9  
Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für Zusatzrentensysteme, ausgenommen die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 fallenden Systeme.

Diese Richtlinie gilt für ***alle*** Zusatzrentensysteme, ausgenommen die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 fallenden Systeme, ***und nur für die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zugeteilten Ansprüche.***

Änderungsantrag 10  
Artikel 3 Buchstabe b

(b) „Zusatzrentensystem“: Nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ***und*** Gepflogenheiten eingerichtetes betriebliches Rentensystem, ***beispielsweise ein Gruppenversicherungsvertrag oder ein branchenweit oder sektoral vereinbartes System nach dem Umlageverfahren, ein Kapitaldeckungssystem oder Rentenversprechen auf der Grundlage***

(b) „Zusatzrentensystem“: Nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ***oder*** Gepflogenheiten eingerichtetes betriebliches Rentensystem ***von Unternehmen oder aufgrund einer tariflichen oder sonstigen vergleichbaren Regelung, das Zusatzrentenleistungen für Arbeitnehmer anbietet.***

**von Pensionsrückstellungen der Unternehmen oder eine tarifliche oder sonstige vergleichbare Regelung, die Zusatzrentenleistungen für Arbeitnehmer oder Selbständige bietet.**

Änderungsantrag 11  
Artikel 3 Buchstabe c)

(c) „Versorgungsanwärter“: Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nach den Bestimmungen eines Zusatzrentensystems Anspruch auf Zusatzrentenleistungen haben oder haben werden.

(c) „Versorgungsanwärter“: Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nach den Bestimmungen eines Zusatzrentensystems Anspruch auf Zusatzrentenleistungen haben oder **die nach Erfüllung der Anforderungen an Versorgungsanwärter Anspruch auf Zusatzrentenleistungen** haben werden.

Änderungsantrag 12  
Artikel 3 Buchstabe f

(f) „Ausscheidender Arbeitnehmer“: Arbeitnehmer, der vor Erwerb einer Rentenanwartschaft ein Beschäftigungsverhältnis beendet, in dessen Rahmen er Rentenansprüche aufgebaut hat, **oder bei Verbleiben in dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis Rentenansprüche erworben hätte.**

(f) „Ausscheidender Arbeitnehmer“: ein Arbeitnehmer, der vor Erwerb einer Rentenanwartschaft ein Beschäftigungsverhältnis **möglicherweise nicht freiwillig** beendet, in dessen Rahmen er Rentenansprüche aufgebaut hat.

Änderungsantrag 13  
Artikel 3 Buchstabe j

(j) „Anspruchsübertragung“: Im Rahmen eines Zusatzrentensystems Auszahlung von **Kapital, das** einen Teil oder die Gesamtheit des in diesem System erworbenen Anspruchswerts **ausmacht**; dabei **kann** dieses Kapital auf ein neues **Rentensystem** übertragen **oder an ein anderes Altersversorgungsmodelle anbietendes Finanzinstitut transferiert werden.**

(j) „Anspruchsübertragung“: Im Rahmen eines Zusatzrentensystems Auszahlung von **kapitalisierten Ansprüchen, die** einen Teil oder die Gesamtheit des in diesem System erworbenen Anspruchswerts **ausmachen**; dabei **wird** dieses Kapital auf ein neues **Zusatzrentensystem** übertragen.

Änderungsantrag 14  
Artikel 3 Buchstabe j a (neu)

*(ja) „Freiwillige Beiträge eines Arbeitgebers“: Von einem Arbeitgeber im Rahmen eines Zusatzrentensystems geleistete, nicht vom Arbeitnehmer finanzierte Beiträge aufgrund von Betriebsüblichkeit, betrieblicher Vereinbarung oder aufgrund der Regelung in einem Tarifvertrag.*

Änderungsantrag 15  
Artikel 3 Buchstabe j b (neu)

*(jb) „Erteilung einer Zusage auf Zusatzrente“: Erstmalige Aufnahme eines Arbeitnehmers in ein System der Zusatzrente.*

Änderungsantrag 16  
Artikel 4 Buchstabe a

(a) Ist zum Zeitpunkt der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses noch keine Rentenanwartschaft begründet, so werden die gesamten vom Arbeitnehmer **oder** vom Arbeitgeber im Namen des Arbeitnehmers **eingezahlten Beiträge** erstattet oder übertragen.

(a) Ist zum Zeitpunkt der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses noch keine Rentenanwartschaft begründet, so werden die gesamten vom Arbeitnehmer **und** vom Arbeitgeber im Namen des Arbeitnehmers **erzielten Ansprüche** erstattet oder übertragen, **nur vom Arbeitgeber gezahlte freiwillige Beiträge verfallen**.

Änderungsantrag 17  
Artikel 4 Buchstabe a a (neu)

*(aa) Zusätzliche nur vom Arbeitgeber innerhalb der in Artikel 4 Buchstabe d erwähnten Referenzperiode gezahlte freiwillige Beiträge verbleiben dem Arbeitgeber.*

Änderungsantrag 18  
Artikel 4 Buchstabe c

(c) Arbeitnehmer können **nach einer Beschäftigungsdauer von einem Jahr oder gegebenenfalls spätestens** bei Erreichen des vorgeschriebenen Mindestalters Mitglied eines Zusatzrentensystems werden.

(c) Arbeitnehmer können bei Erreichen des vorgeschriebenen Mindestalters Mitglied eines Zusatzrentensystems werden, **es sei denn, eine tarifliche Vereinbarung sieht etwas anderes vor.**

Änderungsantrag 19  
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten nehmen die Maßnahmen die ihnen notwendig erscheinen um eine **faire Anpassung der ruhenden Rentenansprüche sicher zu stellen und damit zu gewährleisten, dass ausscheidende Arbeitnehmer nicht benachteiligt werden.**

1. Die Mitgliedstaaten *ergreifen* die Maßnahmen , die die ihnen notwendig erscheinen, um eine **Gleichbehandlung von Versorgungsanwärtern mit ruhenden Rentenansprüchen und pensionierten Versorgungsanwärtern zu gewährleisten .**

Änderungsantrag 20  
Artikel 5 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten können **den Zusatzrentensystemen die Möglichkeit einräumen, erworbene Ansprüche nicht zu erhalten, sondern in Höhe der erworbenen Ansprüche Kapital zu übertragen oder auszuzahlen, soweit der Wert den vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Schwellenwert nicht überschreitet.** Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den jeweiligen Schwellenwert mit.

2. Die Mitgliedstaaten **oder Sozialpartner** können **im Falle der Übertragung des kapitalisierten Anspruchs einen** Schwellenwert **festlegen.** Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den jeweiligen Schwellenwert mit.

Änderungsantrag 21  
Artikel 6 Absatz 1

1. Vorbehaltlich der Möglichkeit einer Kapitalauszahlung gemäß Artikel 5 Absatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

1. Vorbehaltlich der Möglichkeit einer Kapitalauszahlung gemäß Artikel 5 Absatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

ein ausscheidender Arbeitnehmer, der in seinem neuen Arbeitsverhältnis nicht demselben Zusatzrentensystem angeschlossen ist, binnen **18 Monaten nach Beendigung des früheren Beschäftigungsverhältnisses seine gesamten erworbenen Rentenansprüche innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats oder in einen anderen Mitgliedstaat übertragen lassen kann.**

ein ausscheidender Arbeitnehmer, der in seinem neuen Arbeitsverhältnis nicht demselben Zusatzrentensystem angeschlossen ist, binnen **sechs Monaten nach Aufnahme dieses neuen Beschäftigungsverhältnisses einen Antrag auf Übertragung seiner gesamten erworbenen Rentenansprüche innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats oder in einen anderen Mitgliedstaat einreichen kann. Die eventuelle Übertragung der erworbenen Rentenansprüche muss binnen 18 Monaten nach Aufnahme des neuen Beschäftigungsverhältnisses abgeschlossen sein.**

**Mit der Übertragung des Kapitals ist eine vollständige Schuldablösung für das abgebende Rentensystem und den früheren Arbeitgeber verbunden.**

Änderungsantrag 22  
Artikel 6 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten, im Einklang mit nationalen Gepflogenheiten, stellen sicher, dass wenn versicherungsmathematische Annahmen und Annahmen zu den Zinssätzen den Wert der zu übertragenden erworbenen Ansprüche bestimmen, diese **dem ausscheidenden Arbeitnehmer nicht zum Nachteil gereichen dürfen.**

2. Die Mitgliedstaaten, im Einklang mit nationalen Gepflogenheiten, stellen sicher, dass wenn versicherungsmathematische Annahmen und Annahmen zu den Zinssätzen den Wert der zu übertragenden erworbenen Ansprüche bestimmen, diese **nach anerkannten Grundsätzen bewertet werden und der Gleichheitsgrundsatz gewahrt wird.**

Änderungsantrag 23  
Artikel 6 Absatz 3

3. Das die Übertragung aufnehmende Zusatzrentensystem unterwirft die übertragenen Ansprüche keinen für den Arbeitnehmer nachteiligen Bedingungen und garantiert die Wahrung dieser Ansprüche mindestens unter denselben Bedingungen, die für ruhende Ansprüche gemäß Artikel 5 Absatz 1 gelten.

3. Das die Übertragung aufnehmende Zusatzrentensystem unterwirft die übertragenen Ansprüche keinen für den Arbeitnehmer nachteiligen Bedingungen und garantiert die Wahrung dieser Ansprüche **in gleicher Weise wie die Wahrung der Ansprüche seiner aktiven Versorgungsanwärter.**

Änderungsantrag 24  
Artikel 6 Absatz 4

4. Fallen bei einer Übertragung Verwaltungskosten an, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um auszuschließen, dass diese in einem unangemessenen Verhältnis zur Dauer der Mitgliedschaft des ausscheidenden Arbeitnehmers stehen.

4. Fallen bei einer Übertragung Verwaltungskosten an, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um auszuschließen, dass diese in einem unangemessenen Verhältnis zur Dauer der Mitgliedschaft des ausscheidenden Arbeitnehmers stehen, **und sorgen dafür, dass bestehende steuerliche Vorschriften einer Übertragung nicht im Wege stehen.**

Änderungsantrag 25  
Artikel 7 Absatz 1

1. Vorbehaltlich der Verpflichtungen der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/41/EG in Bezug auf die Auskunftspflicht gegenüber Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die **Arbeitnehmer** von der für die Verwaltung des Zusatzrentensystems zuständigen Person über die Folgen einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses für ihre Zusatzrentenansprüche aufgeklärt werden.

1. Vorbehaltlich der Verpflichtungen der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/41/EG in Bezug auf die Auskunftspflicht gegenüber Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die **Versorgungsanwärter** von der für die Verwaltung des Zusatzrentensystems zuständigen Person über die Folgen einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses für ihre Zusatzrentenansprüche aufgeklärt werden.

Änderungsantrag 26  
Artikel 7 Absatz 3

3. Ein Versorgungsanwärter mit aufgeschobenen Ansprüchen wird auf **sein Verlangen von der für die Verwaltung des Zusatzrentensystems verantwortlichen Person über seine ruhenden Rentenansprüche und alle seine Ansprüche betreffenden Veränderungen**

3. Ein Versorgungsanwärter mit aufgeschobenen Ansprüchen wird auf **die gleiche Weise wie die Mitglieder des Versorgungssystems** informiert.

*der Zusatzrentenregelungen* informiert.

Änderungsantrag 27  
Artikel 9 Absatz 2

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 1 können die Mitgliedstaaten nötigenfalls eine Zusatzfrist von **60** Monaten, vom 1. Juli 2008 an gerechnet, für die Umsetzung der Zielvorgabe in Artikel 4 Buchstaben d) in Anspruch nehmen. Jeder Mitgliedstaat, der diese Zusatzfrist beanspruchen möchte, setzt die Kommission davon unter Angabe der betreffenden Bestimmungen und Systeme in Kenntnis; die Inanspruchnahme der Zusatzfrist ist konkret zu begründen.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 1 können die Mitgliedstaaten nötigenfalls eine Zusatzfrist von **24** Monaten, vom 1. Juli 2008 an gerechnet, für die Umsetzung der Zielvorgabe in Artikel 4 Buchstabe d) in Anspruch nehmen. Jeder Mitgliedstaat, der diese Zusatzfrist beanspruchen möchte, setzt die Kommission davon unter Angabe der betreffenden Bestimmungen und Systeme in Kenntnis; die Inanspruchnahme der Zusatzfrist ist konkret zu begründen.

Änderungsantrag 28  
Artikel 9 Absatz 3

***3. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 1 und bei Vorliegen ausreichend begründeter spezieller Bedingungen, die mit der finanziellen Tragfähigkeit und der Abdeckung durch Zusatzrentensysteme in Verbindung stehen, können die Mitgliedstaaten die nach dem Umlageverfahren finanzierten Systeme, die Unterstützungskassen und die Unternehmen, die Pensionsrückstellungen für ihre Beschäftigten vornehmen, von der Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 freistellen. Jeder Mitgliedstaat, der diese Möglichkeit in Anspruch nehmen möchte, setzt die Kommission davon unter Angabe der betreffenden Systeme und mit einer spezifischen Begründung für diese Freistellung in Kenntnis, und er teilt mit, welche Maßnahmen getroffen wurden oder geplant sind, um die Übertragbarkeit der Ansprüche aus diesen Systemen zu***

***entfällt***

*verbessern.*

Änderungsantrag 29  
Artikel 10 Absatz 1

1. Alle fünf Jahre ab dem 1. Juli 2008 erstellt die Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gelieferten Informationen einen Bericht, der dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen vorzulegen ist.

1. Alle fünf Jahre ab dem 1. Juli 2008 erstellt die Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gelieferten Informationen einen Bericht, der dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen vorzulegen ist. ***Dieser Bericht enthält auch eine Bewertung der Bereitschaft der Arbeitgeber, ein Zusatzrentensystem ab Inkrafttreten dieser Richtlinie anzubieten.***

Änderungsantrag 30  
Artikel 10 Absatz 2

2. Spätestens 10 Jahre nach dem 1. Juli 2008 erstellt die Kommission einen gesonderten Bericht zur Anwendung ***des Artikels 9 Absatz 3. Auf dieser Grundlage wird die Kommission gegebenenfalls einen Vorschlag mit allen Änderungen der vorliegenden Richtlinie vorlegen, die sich als erforderlich erweisen, um hinsichtlich der Übertragbarkeit erworbener Ansprüche die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer, die in einem Kapitaldeckungssystem versichert sind, mit den Arbeitnehmern, die in den in Artikel 9 Absatz 3 genannten Systemen versichert sind, zu gewährleisten.***

2. Spätestens 10 Jahre nach dem 1. Juli 2008 erstellt die Kommission einen gesonderten Bericht zur Anwendung ***dieser Richtlinie, um erforderlichenfalls dem Parlament und dem Rat die notwendigen Änderungen vorzuschlagen.***

## BEGRÜNDUNG

Dieser Vorschlag zur Verbesserung der Portabilität von Zusatzrentenansprüchen wird zu einem entscheidenden Zeitpunkt vorgelegt. Die Bevölkerung der Europäischen Union vergreist, und die Wirtschaft wird globalisiert. Die Fähigkeit der Europäischen Union, diese nicht umkehrbaren wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen aufzufangen und zum eigenen Vorteil zu nutzen, sollte erheblich verbessert werden. In den vergangenen Jahren haben die Mitgliedstaaten daher mit der Reform ihrer Arbeitsmärkte und Systeme der sozialen Sicherheit begonnen, darunter auch die Rentensysteme. Eine der Herausforderungen in diesem Zusammenhang besteht darin, mehr Flexibilität und Mobilität auf dem Arbeitsmarkt mit aktivierenden und bezahlbaren Formen der sozialen Sicherheit zu kombinieren. Sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber sollten die Vorteile eines flexiblen Arbeitsmarkts, in dessen Rahmen der Begriff der Arbeitsplatzsicherheit durch den Begriff der Beschäftigungssicherheit ersetzt wird, uneingeschränkt nutzen können.

Wegen der Vergreisung ist es für junge Menschen noch wichtiger, rechtzeitig über ihren Arbeitgeber für ihre Rente zu sparen. Dabei besteht in einigen Mitgliedstaaten die Tendenz, dass Betriebsrentenregelungen (zweiter Pfeiler) nicht mehr nur eine Ergänzung der gesetzlichen Rentenregelungen (erster Pfeiler) darstellen, sondern diese vollständig ersetzen. Dadurch wird es für Arbeitnehmer noch wichtiger, rechtzeitig einem Zusatzrentensystem beizutreten und die erworbenen Ansprüche auf ihren nächsten Arbeitgeber übertragen zu können. Ferner ist eine Tendenz erkennbar, Rentenregelungen in zunehmendem Maße gemäß dem Grundsatz des *definierten Beitrags* zu gestalten. Im Vergleich zu Regelungen mit *definierter Leistung* bieten Regelungen mit *definiertem Beitrag* viel weniger Gewähr für eine angemessene Rente. Die daraus resultierenden Folgen, nämlich Armut bei Rentnern, treten in einigen Mitgliedstaaten zutage.

In der heutigen Zeit ist eine flexible, mobile Einstellung der Arbeitnehmer erforderlich. Mobilität sollte daher belohnt und nicht bestraft werden. Die Wirklichkeit sieht leider noch anders aus. Bei einigen Zusatzrentensystemen hat z.B. ein 30-jähriger Arbeitnehmer, der acht Jahre Berufserfahrung bei drei verschiedenen Arbeitgebern gesammelt hat, noch keinerlei Anspruch auf eine Zusatzrente erworben.

In seinen wesentlichen Punkten unterstützt Ihre Berichterstatterin den Kommissionsvorschlag ohne Vorbehalte. Ihre Berichterstatterin teilt die Auffassung der Kommission, dass es nicht ausreicht, im europäischen Rahmen lediglich Berechnungsregeln für die Übertragung von Rentenansprüchen von einem Arbeitgeber auf einen anderen zu vereinbaren, der seinen Sitz im selben Mitgliedstaat haben kann oder auch nicht. Damit Flexibilität und berufliche Mobilität sich lohnen und um dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer für ihre Rente genügend ansparen, sollten Bestimmungen für den Erwerb, die Erhaltung und Übertragung von Rentenansprüchen festgelegt werden. **Artikel 4** des Vorschlags bietet dafür einen geeigneten Rahmen. Den Sozialpartnern bleibt es freigestellt, bessere Vereinbarungen zu treffen.

In drei wesentlichen Punkten möchte Ihre Berichterstatterin den Kommissionsvorschlag jedoch anpassen.

1. Geltungsbereich der Richtlinie und Verpflichtung zur Übertragung (**Artikel 2, Artikel 6**)

### **Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 3)**

Es bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Zusatzrentensystemen der Mitgliedstaaten. Außer stark divergierenden Voraussetzungen für den Erwerb, die Erhaltung und die Übertragung von Rentenansprüchen unterscheiden sich auch die Finanzierungsarten. Für die auf Kapitalisierung basierenden Systeme, in deren Rahmen das Rentenskapital außerhalb des Unternehmens angelegt wird, ist es einfacher, Rentenansprüche von einem System auf ein anderes zu übertragen als z.B. für nach dem Umlageverfahren finanzierte Systeme, Unterstützungskassen und auf Pensionsrückstellungen basierende Systeme. Um den Problemen in Verbindung mit der finanziellen Tragfähigkeit der letztgenannten Systeme Rechnung zu tragen, schlägt die Kommission vor, dass diese vorübergehend von der Verpflichtung zur Übertragung von Rentenansprüchen freigestellt werden können.

Die Freistellungsmöglichkeit der Kommission wird in der Praxis dazu führen, dass die Verpflichtung zur Übertragung wohl sehr selektiv angewandt wird. Ihre Berichterstatterin wünscht sich für diese Richtlinie einen möglichst umfassenden Geltungsbereich. Gleichzeitig ist es sehr schwierig, in bestehende Regelungen einzugreifen. Darum schlägt Ihre Berichterstatterin folgende Lösung vor:

- die Richtlinie gilt ausschließlich für neu zugeteilte Rentenansprüche,
- die Freistellungsmöglichkeit gemäß **Artikel 9 Absatz 3** wird gestrichen, es bestehen mit anderen Worten keine Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Übertragung.

### 2. **Die Behandlung ruhender Rentenansprüche (Artikel 5)**

Arbeitnehmer, die ihre erworbenen Rentenansprüche bei ihrem altem Arbeitgeber zurücklassen („ruhen lassen“), dürfen nicht benachteiligt werden. Im Kommissionsvorschlag kommt jedoch nicht klar zum Ausdruck, wie dieses Ziel erreicht wird. Daher bedarf es unbedingt der Aufklärung darüber, welche Gruppe von Inhabern ruhender Rentenansprüche nicht benachteiligt werden darf und wie weit diese Verpflichtung zur Gleichbehandlung geht. Völlig klar sollte sein, dass von einer für aktive Versorgungsanwärter des Systems bestehenden Verpflichtung zur Indexierung keine Rede sein kann. Daher schlägt Ihre Berichterstatterin vor, dass die Mitgliedstaaten eine Gleichbehandlung von Versorgungsanwärtern mit ruhenden Rentenansprüchen und pensionierten Versorgungsanwärtern garantieren sollten.

### 3. **Position von Arbeitnehmern mit befristeten Arbeitsverträgen und Wiedereinsteigern (Artikel 6)**

Die Kommission schlägt vor, dass Arbeitnehmer binnen 18 Monaten nach Beendigung des (früheren) Beschäftigungsverhältnisses einen Antrag auf Übertragung ihrer Rentenansprüche stellen müssen. Dies kann sich nachteilig für diejenigen auswirken, die ungewollt ihren Arbeitsplatz verlieren oder ihre berufliche Tätigkeit vorübergehend unterbrechen, um für Kinder oder andere nahestehende Personen zu sorgen. Wenn diese Gruppen von Arbeitnehmern zu einem späteren Zeitpunkt (später als 18 Monate) wieder eine berufliche Tätigkeit aufnehmen, könnten sie nicht mehr das Recht auf Übertragung in Anspruch nehmen. Darum schlägt Ihre Berichterstatterin vor, Arbeitnehmern bis zu sechs Monaten nach Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses die Möglichkeit zu bieten, einen Antrag auf Übertragung ihrer Rentenansprüche einzureichen.